Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 211 (1932)

Artikel: Deutsche Rechtssprichwörter
Autor: Lutz, Oskar
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-374890

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deutsche Rechtssprichwörter.

Von **Dr. Oskar Lutz**, St. Gallen.

Im Mittelalter war das Rechtsleben noch höchst einfach. Noch hatte die gewaltige Steigerung von Handel, Industrie und Verkehr der Neuzeit nicht eingesetzt. Für die vorwiegend bäuerlichen Verhältnisse galt das einfache ländliche Recht und erst im späteren Mittelalter kam mit den Städtegründungen das weiter entwickelte Stadtrecht auf. Noch gab es keine, oder nur wenige geschriebene Gesetze und noch hatten die gewaltige moderne Massenproduktion von Gesetzen, und die dicken Bände der Kommentare und Entscheidsammlungen nicht eingesetzt und auch die unübersehbare Masse rein technischer Formvorschriften, die man unmöglich mehr kennen und in denen man ungewollt hängen bleiben kann, fehlten noch ganz.

Noch galten die großen Grundsätze des Rechtslebens, im Gedächtnis der Männer von Generation zu Generation weiterüberliefert. In den rein mündlichen Gerichtsverhandlungen, die unter Mitwirkung der ganzen Gerichtsgemeinde unter freiem Himmel unter alten Bäumen, oder an andern heiligen Dingstätten abgehalten wurden, wiederholte ein besonders dazu gewählter Rechtsprecher von Zeit zu Zeit die Grundsätze des geltenden Rechts zum Zwecke der Rechtsbelehrung aller Dingpflichtigen. Später, vorwiegend im 13. und 14. Jahrhundert, wurden diese Rechtsgrundsätze schriftlich aufgezeichnet und von Zeit zu Zeit verlesen. Früher schon hatte in den Städten wegen des Handels die Aufzeichnung der Stadtrechte eingesetzt. In diesen, im einzelnen ungeheuer zersplitterten Rechtsaufzeichnungen finden wir die meisten Rechtssprichwörter. Sie betreffen im wesentlichen die großen Grundsätze und gelten zum Teil heute noch. Freilich muß bei ihrer Anwendung die größte Vorsicht Platz greifen, da sie eben nur die allgemeinen Grundsätze aussprechen und heute zum Teil überholte oder veränderte Rechtsgrundlagen bestehen. Aber es spiegelt sich in ihnen doch die ganze Herrlichkeit des alten deutschen und schweizerischen Rechts mit seiner ganzen Poesie, Bildhaftigkeit, Anschaulichkeit und Volkstümlichkeit wieder.

I. Gesetz und Recht.

Recht muß Recht bleiben. Das Recht hat eine wächserne Nase. (Keine exakte Wissenschaft.) Bundesrecht bricht kantonales Recht. Willkür (Vertrag) bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht. Was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Unwissenheit entschuldigt nicht. Wer zuerst kommt, malt zuerst. (Der ältere im Recht geht vor; oder wer zuerst vor Gericht erscheint, wird zuerst behandelt.) Aus Gewohnheit wird zuletzt Recht. Gewohnheit ist die beste Auslegung der Gesetze. Einmal ist keine Gewohnheit. Mißbrauch ist keine Gewohnheit.

II. Zivilrecht.

1. Familienrecht: Heirat macht mündig (Art. 14 ZGB.). Ist der Finger beringt, ist die Jungfrau bedingt (Verlobung). Mann und Weib sind ein Leib. Hast du mich genommen, mußt du mich behalten. Frauengut (auch Kindesgut) soll nicht wachsen und nicht schwinden (Art. 201, 292 ZGB.; vergl. aber Vor- und Rückschlag Art. 214). Keine Mutter trägt einen Bastard (Art. 302, 324 ZGB.): Das außereheliche Kind ist mit der Mutter verwandt. Bâtards n'ont point de ligne: Außereheliche Kinder haben gegenüber dem Vater kein Erbrecht (Ausnahme Art. 461 ZGB.). Wer die Mutter bessert, bessert auch das Kind: Wenn die Eltern eines außerehelichen Kindes einander heiraten, wird es von Gesetzes wegen ehelich (Art. 258 ZGB.). Kindesgut ist eisern Gut (Art. 300 ZGB.). Kindestaufe bricht Ehestiftung: Nach altem Recht wurde ein Ehegütervertrag durch die Geburt eines Kindes aufgehoben.

2. Erbrecht: Gesetzliche Erben: Das Gut rinnt wie das Blut: Das Erbrecht setzt Blutsverwandtschaft voraus. Je näher dem Blut, je näher dem Gut. So viel Mund, soviel Pfund: Kinder erben zu gleichen Teilen (Art. 457 ZGB.). Halbbruder nimmt halbes Erbe (Art. 461, Abs. 3). Das Kind fällt in der Mutter Schoß: Kinder werden von den Eltern beerbt, außereheliche nur von der Mutter (Art. 458, 461 ZGB.). Gewillkürte Erben (Testament): Der letzte Wille ist der stärkste (Art. 467 ZGB.). Wer will wohl und selig sterben, der laß sein Gut den rechten Erben: Testamente waren im alten Recht verpönt. Erwerb der Erbschaft: Der Tote erbt den Lebendigen: le mort saisit le vif: Der Erbe erwirbt die Erbschaft kraft Gesetzes (Art. 560 ZGB.). Erbenhaftung: Wer das Erbe nimmt, der haftet für die Schulden. Wer einen Heller erbt, muß einen Taler zahlen. Bürgschaft müssen die Erben bezahlen (Einschränkung Art. 591 ZGB.). Schulden sind die nächsten Erben: Sie sind zuerst zu bezahlen (Art. 610, Abs. 3 ZGB.). Erbteilung: Der ältere soll teilen (die Lose zusammenstellen), der jüngere soll kiesen (wählen). Der Bauer hat nur ein Kind (Ar. 620 ZGB.): Nur ein Kind übernimmt das Gut. Wer in der Were (Haus) stirbt, erbt an die Were: Der Anteil eines verstorbenen Hausgenossen wächst den übrigen an. Längst Leib, längst Gut: Erben können die Gütergemeinschaft fortsetzen (Art. 229 ZGB.).

3. Sachenrecht: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis (Vgl. aber Art. 713 ZGB.). Bestandteil ist was niet-, nut- und nagelfest ist (Art. 643 ZGB.). Früchte: Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier (Art. 644 ZGB.). Wer säht, der mäht (hat einen Anspruch gegen den Besitzer der reifen Früchte [Art. 756 ZGB.]). Eigentum verpflichtet (Deutsche Reichsverfassung Art. 153). Nachbarrecht: Wer den Weg fordert, der muß ihn mit Garben belegen (bezahlen). Das vordere Gut gibt dem hinteren Weg und Steg (Art. 694 ZGB.). Wer den bösen Tropfen hat, hat auch den guten: Was in des Nachbars Hof fällt, das ist sein (Art. 687, Abs. 2 ZGB.). Gänse bezahlen mit dem Kopf. Die Ernte trägt ihr Recht auf dem Buckel (Schläge) (Art. 57 OR.). Besitz:

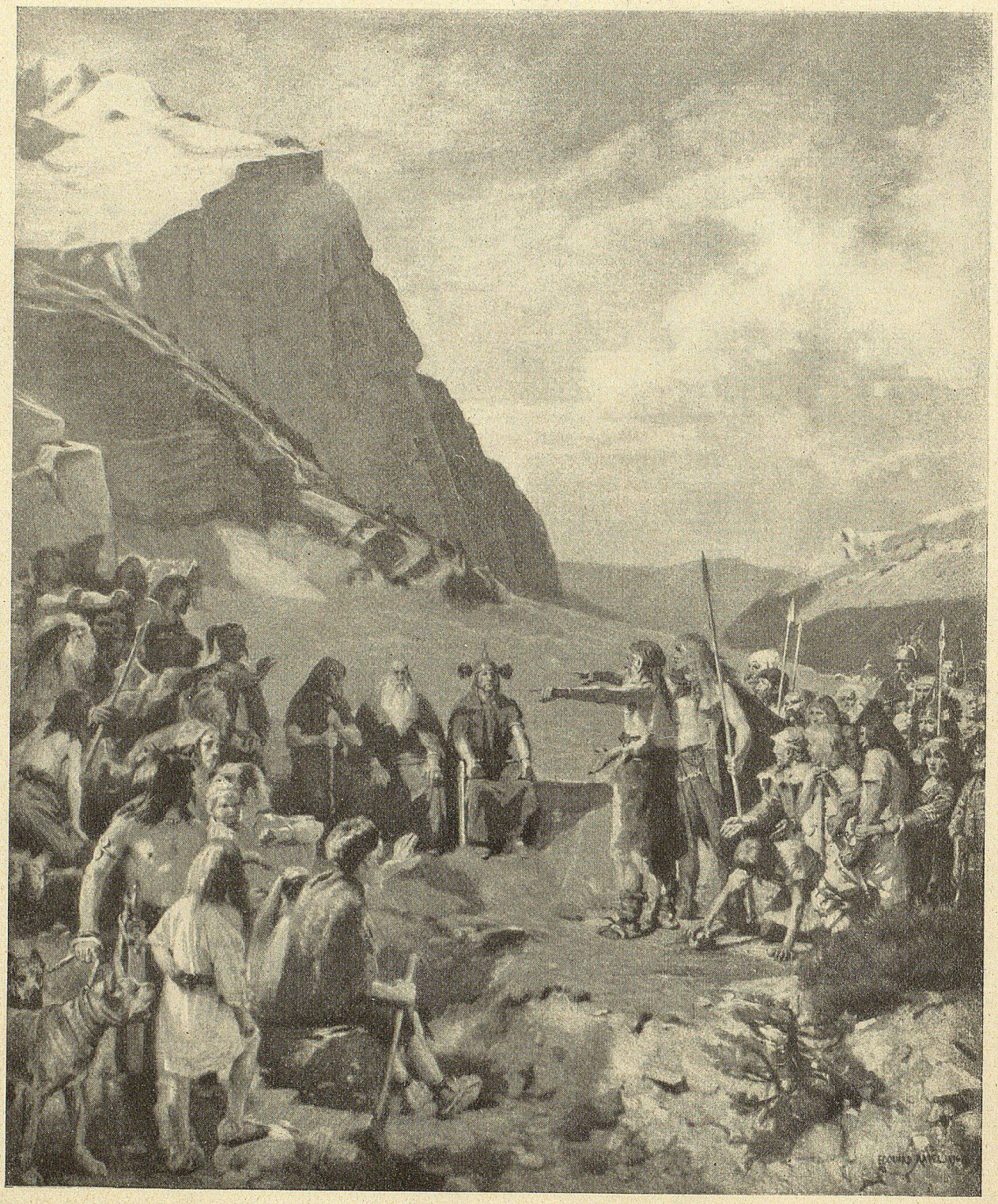

Rechtsprechung bei den alten Helvetern.

Stich nach einem Gemälde von Eduard Ravel.

Possession vaut titre: Vom Besitzer wird vermutet, daß er Eigentümer sei (Art. 930 ZGB.). Hand wahre Hand. Hand muß Hand wahren. Wo man seinen Glauben gelassen hat, muß man ihn suchen: Für anvertraute Sachen haftet nur der Vertrauensmann, nicht jeder spätere Besitzer (Art. 933, 884 II. ZGB.). Jahr und Tag ist die rechte Gewer: Unangefochtener Besitz durch Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) gab Besitzrecht und Besitzesschutz (Gewere). Pfandrecht: Das Alter geht vor. Die älteren Briefe sind besser (Art. 813 ff., 893 ZGB.). Faustpfand: Ohne Faust kein Pfand (Art. 884 ZGB.).

4. Obligationenrecht: Verträge muß man halten. Schweigst du still, so ists dein Will. Wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren (Mittellosigkeit des Schuldners). Unmögliches schuldet man nicht (Art. 119 OR.). Die Tochter frißt die Mutter (der Zins kann größer werden als das Kapital). Kauf: Jeder Kauf trägt die Gewährschaft auf dem Rücken (Art. 197 OR.). Jeder Kaufmann lobt seine Ware: Für allgemeine Anpreisungen haftet man nicht. Wer die Augen nicht auftut, tut den Beutel auf (Art. 200 OR.). Lappi tue d'Auge=n uf! Schenkung: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul (nur beschränkte Gewährsleistung für Mängel [Art. 248, Abs. 2 OR.]) Geben und doch behalten gilt nicht: donner et retenir ne vaut. Mietvertrag: Zins und Miete schlafen nicht (sie wachsen automatisch auf). Eisernes Vieh stirbt nicht: der Viehpächter muß gleichviel zurückgeben, wie übernommen. Zins kann nicht Zins tragen (Art. 105, Abs. 3 u. 314, Abs. 3 OR.). Kauf bricht Miete (Art. 259 OR.). Wer Schaden tut, muß Schaden bessern (Art. 41 OR.). Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen (für höhere Gewalt haftet man nicht). Der Schmied steht für das Vernageln (Haftung für Hilfspersonen [Art. 101 OR.]). Für Zufall haftet man nicht (Art. 97 OR.). Einer für alle, alle für einen (Solidarität [Art. 143 ff. OR.]). Für Spielschulden gibt man kein Recht (Art. 513 OR.). Bürgen soll man würgen.

III. Strafrecht:

Keine Strafe ohne Gesetz. Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe. Unwissend (ohne Schuld) sündigt nicht. Fürs Denken kann man niemand henken. Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt. Not kennt kein Gebot (Notwehr und Notstand). Mitgegangen, mitgehangen (Mittäterschaft). Der Hehler ist so schlimm wie der Stehler. Man henkt keinen zweimal: Man darf nur einmal strafen. Diebe soll man henken und die Hur (Kindsmörderin) ertränken. Gnade vor Recht ergehen lassen (Begnadigung). Gelegenheit macht Diebe. Ein Fund verhohlen ist so gut wie gestohlen (Fundunterschlagung). Mein Haus meine Burg (Hausfriedensbruch). Es ist keinem eine Traube verwehrt (Mundraub).

IV. Prozeßrecht.

Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Was dem einen recht, das ist dem andern billig. Eines Mannes Red' ist keine Red, man muß sie hören alle bed. Ein Mann ein Wort: Das rechtförmliche Wort konnte in alter Zeit nur einmal gesprochen und nicht verbessert werden. Erb und Eigen von Witwen und Waisen kommen zuerst. Wo der Ansprechig sitz, da soll man ihn vürnehmen (Gerichtsstand des Wohnsitzes). Wo das Eigen liegt, soll man darüber richten (Gerichtsstand der gelegenen Sache). Wo man Recht fordert, soll man Recht geben (Gerichtsstand der Widerklage). Wo sich der Esel wälzt, muß er die Haare lassen (Gerichtsstand des begangenen Delikts). Behaupten ist nicht beweisen. Briefe sind besser als Zeugen. Stadtbuch ist das beste Zeugnis. Sehen geht über hören. Man glaubt den Augen mehr als den Ohren. Soweit der Stab gebietet, ist es ein rechtes Gericht (Justizhoheit). Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange (Jagd= und Justizhoheit decken sich). Der Beklagte hat das letzte Wort. Stehend soll man Urteil schelten (appellieren). Erst Geld dann Recht (Kostenvorschuß des Gerichts). Wer die Hauptsache verliert, gibt Atzung und Zehrung (trägt die Kosten). Besser ein magerer Vergleich, als ein fetter Prozeß.

V. Früheres Ständerecht.

Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten (Leibeigene=Eigentum). Luft macht eigen. Stadtluft macht frei. Kein Rauchhuhn fliegt über die Mauer (Niederlassung von Leibeigenen während Jahr und Tag). Die Henne (Leibeigener) trägt das Hauptrecht (Todfallsabgabe) auf dem Schwanz mit sich. Wer eigenen Rauch hat (Leibeigene, Hörige), gibt ein Huhn (Abgabe an die Grundherren). Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn: Heirat mit einer Leibeigenen macht unfrei. Das Kind folgt dem Busen = le ventre affranchit: Das Kind teilt den Stand der Mutter. Das Kind folgt der ärgern Hand. Oder: Das Kind geht nach der besseren Hälfte (wird unfrei oder frei). Ritters Weib hat Ritters Recht. Zwei Tage ein Gast, am dritten eine Last: Nach zwei Tagen tritt der in der alten Zeit rechtlose Fremde in den Schutz des Gastfreundes, der für ihn zu haften und ihn im Recht und vor Gericht zu vertreten hat.

VI. Staatsrecht.

Was dem einen recht, das ist dem andern billig (Art. 4 Bundesverf.). Eine Gemeinde stirbt nicht: juristische Personen können nicht sterben wie natürliche. Das Mehr gilt (bei der Abstimmung). Der Sohn des Rates kann nicht Ratsmann sein. Bundesrecht bricht kantonales Recht.

VII. Völkerrecht.

Recht geht vor Gewalt.

Es konnte hier nur eine kleine Auswahl der deutschen Rechtssprichwörter gegeben werden. Im übrigen ist hier auf die größeren Sammlungen zu verweisen: Hillebrand: Deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858; Graf u. Dietherr: (Münchner Sammlung): Rechtssprichwörter, 1864; Chaisemertain: Proverbes et maximes du droit germanique, 1891. Winkler: Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, Leipzig 1927 (besonders volkstümlich, mit Berücksichtigung des schweiz. Rechts). — Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß die Rechtssprichwörter nicht untergehen, sondern in Recht und Gericht weiter vererbt werden!